<u>Unternehmenssatzung</u> <u>für das Kommunalunternehmen</u> "Wasserschloss Taufkirchen (Vils)"

Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Taufkirchen(Vils) Vom 09.02.2017

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBI S. 458) erlässt die Gemeinde Taufkirchen (Vils) folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das "Kommunalunternehmen Wasserschloss Taufkirchen (Vils)" ist ein selbständiges Unternehmen der Gemeinde Taufkirchen (Vils) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) "Kommunalunternehmen Wasserschloss Taufkirchen (Vils)" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Taufkirchen (Vils)". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. (Die Kurzbezeichnung lautet "KU Wasserschloss".)
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Taufkirchen (Vils).
- (4) Das Stammkapital beträgt € 1.000.000,00. Das Stammkapital ist in Höhe von € 470.000,00 sofort, im Übrigen auf Anforderung des Vorstands in bar zur Zahlung an das Kommunalunternehmen fällig.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Bestandserhaltung, Verwaltung, Vermarktung und Bewirtschaftung der historischen Gebäulichkeiten des Wasserschlosses Taufkirchen (Vils) einschließlich der dazugehörenden Grundstücksflächen.
 - Der Betriebsumfang umfasst im Wesentlichen die
 - a) Bestandserhaltung des Wasserschlosses Taufkirchen (Vils), als Wahrzeichen und kulturelles Erbe der Gemeinde Taufkirchen (Vils), insbesondere die Durchführung von Sanierungs-, Renovierungs- und Erneuerungsmaßnahmen, Denkmalpflege,
 - b) Vermietung, Verpachtung oder sonstige Nutzungsüberlassung an Dritte mit öffentlich-rechtlicher oder privater Trägerschaft,
 - c) Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere solcher im öffentlichen Interesse zur Förderung von Kunst und Kultur sowie des Gemeinschaftslebens in der Gemeinde, Kulturpflege,
 - d) Pflege und Unterhaltung von Grundstück und Gebäude (Reparaturen, Reinigung, etc.)

- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde
 - a) Satzungen über die Benutzung des Wasserschlosses Taufkirchen (Vils),
 - b) Satzungen über die Abgaben für die Benutzung des Wasserschlosses Taufkirchen (Vils),
 - c) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet nach Abs. 1 zu erlassen.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- a) Der Vorstand (§ 4)
- b) Der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Für ihn wird ein Vertreter bestellt.
- (2) Der Vorstand und sein Vertreter werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere bedürfen die in § 6 Abs. 3 geregelten Gegenstände einer vorherigen Zustimmung durch den Verwaltungsrat.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.
 - Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat außerdem halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen.
 - Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Taufkirchen (Vils) haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt Personalmaßnahmen im Sinne des Art. 43 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 GO selbst zu regeln, soweit im Sinne der vorstehenden Vorschriften die Zuständigkeit des Bürgermeisters begründet ist.

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem ersten Bürgermeister der Gemeinde Taufkirchen (Vils) als Vorsitzenden des Verwaltungsrats und sechs weiteren Mitgliedern. Der erste Bürgermeister wird entsprechend Art. 39 GO durch die

- weiteren Bürgermeister vertreten, für die weiteren Mitglieder werden jeweils Vertreter bestellt.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats (sowie deren jeweilige Vertreter) werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt.
- (3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats die dem Gemeinderat angehören, endet vorzeitig, mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder im Falle der vorzeitigen Abberufung aus wichtigem Grund durch den Gemeinderat entsprechend Art. 86 BayVwVfG. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein
 - a) Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 - b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach der jeweils gültigen "Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts" der Gemeinde Taufkirchen (Vils).

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3),
 - b) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreters sowie Regelung deren Dienstverhältnisse,
 - c) Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7),
 - d) Erteilung und Widerruf der Prokuren,
 - e) Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge für Leistungsnehmer,
 - f) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - g) Bestellung des Abschlussprüfers.
 - h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands.
 - i) Einzahlungen auf das noch nicht vollständig erbrachte Stammkapital (ausstehende Einlagen) entsprechend § 1 Abs. 4 Satz 2 sowie Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde Taufkirchen (Vils),

- j) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
- k) Rechtsgeschäfte jeglicher Art insbesondere der Abschluss von Verträgen, einschließlich Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, soweit die jeweilige Maßnahme einen Gegenstandswert von € 15.000,00 im Einzelfall oder € 15.000,00 im Wirtschaftsjahr übersteigt, oder das Kommunalunternehmen länger als 2 Jahre bindet,
- I) Sämtliche Maßnahmen und Ausgaben, die nicht (außerplanmäßig) oder nicht in dem Umfang (überplanmäßig) bereits im Wirtschaftsplan des jeweiligen Wirtschaftsjahres berücksichtigt wurden.

Für Entscheidungen, die unter Ziffer a) fallen, unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Gemeinderats. Entscheidungen nach Maßgabe der Ziffern f), und I) bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand und sein Stellvertreter handlungsunfähig sind.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am sechsten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind gemäß § 4 KUV zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

- (1) In entsprechender Anwendung des Art. 38 GO bedürfen verpflichtende Erklärungen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Kommunalunternehmen Wasserschloss Taufkirchen (Vils)", "Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Taufkirchen(Vils)", durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Stellvertreter des Vorstands unterzeichnet mit dem Zusatz "in Vertretung", Prokuristen mit dem Zusatz "ppa.", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie eine etwaige Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde zuzuleiten.
- (3) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach den Regelungen der Art. 103 und Art. 105 GO. Die Prüfungsberichte sind auch der Gemeinde zuzuleiten.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der Bekanntmachung der Unternehmenssatzung (Art. 89 Abs. 3 Satz 4 GO). Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Taufkirchen (Vils), 09.02.2017

Gemeinde Taufkirchen (Vils)

Franz Hofstetter Erster Bürgermeister